

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Genugtuung darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstaltete, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinwies, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1999-2000 durchgeführt hat,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen sowie der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Kultur,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen sollte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 54/29 über Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung sowie bei der Förderung der Erklärung und des Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens² die Inanspruchnahme der Dienste der Universität zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden oder zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität¹ beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar des Jahres 2002 und aller folgenden Jahre "Einen Tag in Frieden" zu begehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/3

Verabschiedet auf der 33. Plenarsitzung am 30. Oktober 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.6, eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

56/3. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/23 vom 13. November 2000, in der sie beschloss, auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 3. und 4. Dezember 2001, der Behandlung des Punktes "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" zu widmen,

beschließt, die Plenarsitzungen zur Behandlung des Punktes "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" am 8. und 9. November 2001 abzuhalten.

RESOLUTION 56/4

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 5. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.8 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Namibia, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Somalia, St. Kitts und Nevis, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

56/4. Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵, in der die Notwendigkeit betont wurde, im Interesse der künftigen Generationen die Natur zu bewahren und für den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt einzutreten,

in der Erwägung, dass die in Zeiten bewaffneter Konflikte verursachten Umweltschäden die Ökosysteme und die natürlichen Ressourcen weit über die Dauer des Konflikts hinaus beeinträchtigen und häufig über die Grenzen nationaler Hoheitsgebiete und die gegenwärtige Generation hinausgehen,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, in dem festgelegt wird, dass alle Mitgliedstaaten

⁴ A/56/314.

⁵ Siehe Resolution 55/2.